

3. Deswegen sich iederzeit uff wachsamen und getreuen Köhler-Knechte befehligen / und niemahls / ohne Vorbewust / und Verlaub der Beambten / von denen Kohlplätzen sich begeben / noch weniger iemandes / wer der auch / ohne der Beambten Verordnung / Holz / oder Kohl abfolgen / oder verwenden lassen / wideriges Falls aber nachdrücklicher Bestrafung gewärtig seyn.

4. Ferner auf die Anlieferung der Mäulerdecke beydes an Stroh als Keisig genaue Aufsicht halten / daß selbiges jedesmahl richtig / in völligen Gebund und Schock / auch gewöhnliche Größe der Fuder geliefert / so dann fleißig aufgeschnitten / und dem Lieferanten ein Gegen-Kerbholz ausgestellt werde ;

5. Soll er auch das kleine Kohl aus der Lesche / so viel möglich / aussieben / und zusammen halten lassen.

Kohlmesser.

I.

Sollen die Kohlen von denen Mäulerstätten an dem geordneten und angelegten Korb und Karnen-Maas vor die gangbaren Feuer richtig / nichts weniger zur Zeit des Kohlsturzes in die Kohl-Häuser / dem Herkommen nach / mit allem Fleiß vermessen.

2. Gute Acht haben / daß von denen Kohl-Bauern in Einfüllung der Körbe / mit Spreisung groben Kohls oder Brände / und dergleichen / kein unziemlicher Vortheil gebraucht / sondern die Körbe recht eingeebnet / und voll angefüllet / nicht aber zu Nachtheil der Kohlwercke und der Armen Anspannere Fuhrlohne eingerüttelt / oder Hauffen darauff gestürzt / sondern hierunter die Billigkeit beobachtet / und die kleinen Kohlen-Lösche von denen Fuhrleuten nicht mit unter das grobe Kohl gemenget / sondern rein ausgezogen / auch die Brände allein geworffen / und sonderlich gemessen werden.

3. Alle